Beschleunigung Ausbau Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und Umsetzung Klimamassnahmen

Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom Dezember 2022

Zusammenfassung

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf einer Änderung des Planungs- und Baugesetzes bezweckt eine Verfahrensbeschleunigung im Interesse eines raschen Ausbaus der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie im Kanton Luzern, insbesondere der Windenergie. Im Weiteren werden mit dem Vernehmlassungsentwurf Massnahmen aus dem Planungsbericht Klima und Energie sowie dazugehörigen Vorstössen umgesetzt, die im Planungs- und Baugesetz zu verankern sind.

Am 21. März 2022 hat der Kantonsrat den Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern zustimmend zur Kenntnis genommen. Verschiedene Massnahmen aus dem Planungsbericht Klima und Energie sehen auch eine Änderung von gesetzlichen Grundlagen vor. Im Rahmen der Beratung des Planungsberichts hat der Kantonsrat den Regierungsrat zudem beauftragt, ihm schnellstmöglich in separaten Vorlagen Anpassungen des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) und des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vorzuschlagen, damit Massnahmen aus dem Klimabericht, von überwiesenen Vorstössen sowie von Bemerkungen und Aufträgen zeitnah umgesetzt werden können.

Ein wichtiges Anliegen ist dabei der rasche Ausbau erneuerbarer Energien. Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien ist nicht nur für die Erreichung der Klimaziele, sondern auch für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit von grösster Bedeutung. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Anpassung des PBG wird deshalb im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens insbesondere für grössere Windparks und Windkraftanlagen vorgeschlagen. Parallel dazu wird in einer separaten Vorlage ein erstes Paket zur Anpassung des KEnG in die Vernehmlassung gegeben, das insbesondere die bessere Ausnutzung des Stromproduktionspotenzials von Gebäuden zum Ziel hat.

Im Weiteren sollen mit der vorliegenden Änderung des PBG auch in diesem Gesetz zu verankernde Massnahmen aus dem Planungsbericht Klima und Energie sowie dazugehörigen Vorstössen umgesetzt werden. So sollen mit einer neuen Bestimmung Vorgaben zur Elektrifizierung von Parkplätzen in Mehrparteien eingeführt werden. Zudem sollen die Regelungskompetenzen der Gemeinden in Bezug auf Vorgaben zu klimaangepasstem Bauen in ihren Bau- und Zonenreglementen erweitert werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
	1.1 Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern	4
2	Schwerpunkte der vorliegenden Gesetzesänderung	5
	2.1 Beschleunigung Ausbau erneuerbare Energien 2.2 Vorgaben zur Elektrifizierung von Parkplätzen in Gebäuden	9
3	Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen	.12
4	Auswirkungen der Gesetzesänderungen	.22
	4.1 Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt	

1 Ausgangslage

1.1 Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern

Am 21. März 2022 nahm der Kantonsrat den Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern (<u>B 87</u>) vom 21. September 2021 (nachfolgend kurz: Planungsbericht Klima und Energie) zustimmend zur Kenntnis. Im Rahmen der Beratung überwies der Kantonsrat zudem weitere Aufträge und Bemerkungen (vgl. <u>Kantonsblatt</u> Nr. 12 vom 26. März 2022, S. 1099-1103) und erklärte verschiedene Motionen und Postulate erheblich oder teilweise erheblich. Soweit diese für die vorliegenden Gesetzesänderungen relevant sind, wird in den nachfolgenden Kapiteln darauf eingegangen. Auf der Grundlage der Beratung des Planungsberichts verabschiedet der Regierungsrat die detailliertere Massnahmen- und Umsetzungsplanung.

Verschiedene Massnahmen aus dem Planungsbericht Klima und Energie sehen auch eine Änderung von gesetzlichen Grundlagen vor. Im Rahmen der Beratung des Planungsberichts hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt, ihm «schnellstmöglich in separaten Vorlagen Anpassungen des Kantonalen Energiegesetzes, des Planungs- und Baugesetzes und des Steuergesetzes vorzuschlagen, damit Massnahmen aus dem Klimabericht, von überwiesenen Vorstössen sowie von Bemerkungen und Aufträgen zeitnah umgesetzt werden können» (vgl. Auftrag Nr. 1 zum Planungsbericht Klima und Energie).

Die geforderte Einführung von Abzügen für Energie- und Umweltschutzmassnahmen bei den Staats- und Gemeindesteuern konnten mit einer Änderung der Weisungen zum Steuergesetz bereits eingeführt werden und sind im Luzerner Steuerbuch publiziert (vgl. Mitteilung vom 22. September 2022). Sie gelten ab der Steuerperiode 2023. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf werden Anpassungen im Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 (SRL Nr. 735) zur Umsetzung von Massnahmen und Aufträgen aus dem Planungsbericht Klima und Energie vorgeschlagen. Parallel dazu wird in einer separaten Vorlage ein Entwurf für erste rasche Anpassungen im Kantonalen Energiegesetz (KEnG) vom 4. Dezember 2017 (SRL Nr. 773) in die Vernehmlassung gegeben.

1.2 Bedeutung erneuerbarer Energien für die Versorgungssicherheit

Der rasche Ausbau der erneuerbaren Energien ist nicht nur wichtig zur Erreichung der Klimaziele, er ist auch für die Gewährleistung unserer Energieversorgungssicherheit von grösster Bedeutung. Eine langfristig sichere Stromversorgung ist für die Gesellschaft und die Wirtschaft in der Schweiz existenziell. Das Stromabkommen mit der EU ist aufgrund des fehlenden Rahmenabkommens nicht gesichert. Die Eigenproduktion in der Schweiz muss mit dem beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie massiv gesteigert werden. Und auch das aktuelle Weltgeschehen führt uns deutlich vor Augen, dass eine Reduktion der Abhängigkeit vom Ausland bei unserer Energieversorgung anzustreben ist.

Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind der Bau neuer und der Ausbau bestehender Anlagen für erneuerbare Energien zwingend nötig. Gegenwärtig dauern die Planungs- und Bewilligungsverfahren bei Anlagen für erneuerbare Energien zu lange. Bisweilen verstreichen namentlich für Grossenergieanlagen (Wasser und Wind) zwischen Projektierungsbeginn und Realisierung weit über 20 Jahre. Dadurch wird der Ausbau erschwert. Sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene werden deshalb

gegenwärtig Anpassungen gefordert, um die Verfahrensdauer zu reduzieren und Anlagen für erneuerbare Energien rascher bewilligen zu können (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 2.1.1). Durch die drohende Energiemangellage hat das Thema der Verfahrensvereinfachung für den Ausbau erneuerbarer Energien zusätzlich an Bedeutung gewonnen und steht schweizweit weit vorne auf der politischen Agenda. Vor diesem Hintergrund wird mit der aktuellen Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des PBG auch die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für die Bewilligung von für den Kanton Luzern wichtigen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie von Anlagen zur Speicherung von Energie vorgeschlagen.

2 Schwerpunkte der vorliegenden Gesetzesänderung

2.1 Beschleunigung Ausbau erneuerbare Energien

2.1.1 Politischer Auftrag und aktuelles Umfeld

Eine Beschleunigung beim Ausbau erneuerbarer Energien, der wie einleitend aufgezeigt für unsere Energieversorgungssicherheit von zentraler Bedeutung ist, wird sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene gefordert. Im Juni 2021 nahm der Nationalrat eine Motion an, die für bestimmte Anlagen eine Positivplanung durch den Bund verlangt (Motion 20.4268 betreffend Erhöhung der Planungssicherheit für Projekte und Anlagen von nationalem Interesse zur Nutzung erneuerbarer Energie vom 27. Oktober 2020). Die Bundesämter für Raumentwicklung (Are), Energie (Bfe) und Umwelt (Bafu) haben als Folge darauf die Studie «Energiewende – Vereinfachung der Planung für Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien» in Auftrag gegeben. Am 2. Februar 2022 startete der Bundesrat die Vernehmlassung zu einer Anpassung des Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016 (SR 730.0), mit dem Ziel, die Verfahren für Wasserkraft- und Windenergieanlagen zu beschleunigen (vgl. Mitteilung vom 3. Februar 2022). Der Bundesrat schlägt vor, die Planungs- und Bewilligungsverfahren für die bedeutendsten Anlagen der Wasserkraft und der Windenergie zu vereinfachen und zu straffen, ohne Abstriche beim Natur-, Umweltund Denkmalschutz zu machen. Für die Bewilligung dieser Anlagen soll auf Kantonsebene ein konzentriertes kantonales Plangenehmigungsverfahren eingeführt werden, das neben der Baubewilligung alle weiteren etwa forst-, gewässer- und umweltrechtlichen Bewilligungen sowie das Enteignungsrecht umfasst.

Damit will der Bundesrat verhindern, dass ein Projekt in mehrere zeitlich auseinanderfallende Etappen aufgeteilt wird und das Projekt in jeder Etappe bis vor Bundesgericht angefochten werden kann. Künftig soll es nur noch ein Rechtsmittelverfahren vor den Gerichten geben, das sämtliche Rechtsfragen klärt. Davon verspricht sich der Bundesrat eine wesentliche Beschleunigung der Verfahren. Der Entwurf des Bundesrates fokussiert auf die bedeutendsten Alternativenergieanlagen von nationalem Interesse im Bereich Wasserkraft und Wind über 40 GWh Jahresproduktion. Im Kanton Luzern liegen nach heutiger Erkenntnis keine solche Standorte, weshalb das vorgesehene Plangenehmigungsverfahren von Bundesrechts wegen hier nicht zur Anwendung kommt.

Am 30. September 2022 hat die Bundesversammlung sodann dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter beschlossen. Neu gelten u.a. PV-Anlagen mit einer jährlichen Mindestproduktion von 10 GWh, deren Stromproduktion im Winterhalbjahr mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung beträgt, auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden

und von nationalem Interesse. Mit der Vorgabe zur Mindeststromproduktion im Winterhalbjahr zielt die Bestimmung auf alpine PV-Grossanlagen. Diese Änderungen des Energiegesetzes sind bereits per 1. Oktober 2022 in Kraft getreten und gelten bis zum 31. Dezember 2025. Der dringliche Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum, wobei die Referendumsfrist am 19. Januar 2023 abläuft.

Im Kanton Luzern erkundigte sich der Kantonsrat im Rahmen von verschiedenen Anfragen beim Regierungsrat, wie die Verfahren zur Bewilligung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien beschleunigt werden könnten (vgl. A 707 Nussbaum Adrian und Mit. über rechtliche Hürden bei der konkreten Umsetzung der Klimapolitik; A 710 Affentranger-Aregger Helen und Mit. über Bewilligungsverfahren und Standortfragen für die Produktion von erneuerbarer Energie; A 796 Bärtsch Korintha und Mit. über die Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens für Windkraftanlagen). In seinen Antworten wies der Regierungsrat auf die Möglichkeit hin, analog des Vorschlages auf Bundesebene über die dort erfassten Vorhaben hinaus für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie ungeachtet ihrer Grösse ein kantonales Plan- oder Projektbewilligungsverfahren einzuführen, mit dem sämtliche Bewilligungsverfahren zusammengeführt werden und das allenfalls auch - analog einem kantonalen Nutzungsplanverfahren - die kommunale Zonenplanung mitumfasste. Im Weiteren beantragt der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 6. September 2022, die Motion M 888 Affentranger-Aregger Helen und Mit. über die Verfahrensbeschleunigung bei Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, mit der die Einführung eines entsprechenden Verfahrens gefordert wird, erheblich zu erklären. Diese Motion wurde im Kantonsrat jedoch noch nicht behandelt.

2.1.2 Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Änderungsentwurfs

Der Kanton Luzern hat wesentliche Elemente der Verfahrensbeschleunigung schon seit über 20 Jahren umgesetzt. So gibt es einen konzentrierten kantonalen Einheitsentscheid für alle kantonalen Entscheide (seit 2002). Auch wurde im Bereich des Baubewilligungsverfahrens der Rechtsmittelweg gekürzt und es gibt auf kantonaler Ebene nur eine Rechtsmittelinstanz, nämlich das Kantonsgericht (seit 1997). Im Bereich der Wasserbau- und Kantonstrassenprojekte ist das vom Bund neu vorgesehene Plangenehmigungsverfahren inhaltlich bereits Tatsache. Unser Rat entscheidet über das Projekt, die Sonderbewilligungen und falls nötig das Enteignungsrecht und die Konzession im Bereich Wasserkraft. In der kantonalen Projektbewilligung mitenthalten ist die Regelung der Nutzung des Bodens; das Projekt hat mit anderen Worten gleichzeitig den Charakter einer Nutzungsplanung. Auch bei den projektbedingten Nutzungsplanungen wie Deponie- und Abbauprojekten ist das Verfahren optimiert: Unser Rat entscheidet mit der Genehmigung der von der Gemeinde verabschiedeten Nutzungsplanung über die kantonale Projektbewilligung (bei Deponien) sowie die kantonalen Sonderbewilligungen (z.B. Rodung) und eröffnet koordiniert mit seinem Entscheid die kommunale Baubewilligung.

Handlungsbedarf ergibt sich dort, wo zuerst der kommunale Gesetzgeber eine Nutzungsplanung beschliesst als Grundlage für ein Projekt, z.B. bei Windkraftanlagen. Denn es ist nicht von der Hand zu weisen, dass bisweilen Partikularinteressen auf kommunaler Stufe auch wichtige Vorhaben im öffentlichen Interesse gerade zur Energieversorgung zu verzögern oder gar zu verunmöglichen vermögen. Wie in verschiedenen Vorstossantworten bereits ausgeführt, besteht hier grundsätzlich die Möglichkeit, für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, ein kantonales Plan- oder Projektbe-

willigungsverfahren einzuführen, mit dem sämtliche Bewilligungsverfahren zusammengeführt werden und das auch – analog einem kantonalen Nutzungsplanverfahren – die kommunale Zonenplanung mitumfasst.

Das kantonale Plangenehmigungsverfahren hat viele Vorteile (koordinierte gesamthafte Beurteilung eines Projekts in einer Hand). Zu berücksichtigen sind aber auch die mit einem Plangenehmigungsverfahren verbundenen Nachteile. Die Planungsautonomie der Gemeinde wird für die vom Plangenehmigungsverfahren erfassten Anlagen (z.B. Windparks) eingeschränkt bzw. aufgehoben. Die Gemeinde wird angehört und kann Anträge stellen, die zu berücksichtigen sind, soweit damit das Projekt nicht unverhältnismässig eingeschränkt wird. Zudem kann die Gemeinde bzw. die Bevölkerung im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans mitwirken. Gegen den Beschluss des Richtplans besteht kein Rechtsmittel, weshalb eine Überprüfung der Festlegungen des Projekts im Richtplan erst im Rahmen des Plangenehmigungsverfahren, wo Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten bestehen, erfolgt.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die lange Dauer der Verfahren nicht nur von der Vereinfachung der Verfahren abhängt, sondern im Wesentlichen beeinflusst wird von der Komplexität des Vorhabens, der Anzahl Einsprachen und Rechtsmittel sowie den – zur Behandlung der Gesuche und Beschwerden innert nützlicher Frist erforderlichen – Ressourcen bei Behörden und Gerichten. Die hohe Komplexität wird mit einem neuen Verfahren eher noch zunehmen. So sind insbesondere die Anforderungen an die Festsetzung eines Standorts für Wind- und Wasserkraftprojekte im Richtplan gemäss neuster Rechtsprechung des Bundesgerichts sehr hoch. Auf Stufe Richtplan hat daher bereits eine umfassende Interessenabwägung und eine Prüfung der wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erfolgen. Wenn dies korrekt gemacht wird, besteht allerdings eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass das Projekt auch vor Gericht Bestand haben wird. Um langwierige Verfahren zu vermeiden, ist weiter wichtig, dass möglichst Konsens mit den Umweltverbänden und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gefunden wird. Wichtig ist auch, der Gemeinde und ihrer Bevölkerung aufzuzeigen, welche Vorteile mit einem geplanten Infrastrukturprojekt auf ihrem Gebiet verknüpft werden können.

Das Energiegesetz des Bundes bestimmt heute schon, dass die Kantone für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vorsehen (Art. 14 Abs. 1 EnG). Der Vorentwurf des Bundes vom 2. Februar 2022 zur Änderung des EnG im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sieht in einem neuen Artikel 14a folgendes vor:

Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren

- 1 Die Kantone sehen für die bedeutendsten Wasserkraft- und Windenergieanlagen nach Artikel 10a Absatz 1 ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vor.
- 2 Mit der Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens geordnet, einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze. Zudem werden darin sämtliche für ein Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden liegenden Bewilligungen sowie allfällige Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt.
- 3 Plangenehmigungsbehörde ist die Kantonsregierung. Sie kann eine kantonale Verwaltungsstelle als zuständig erklären.
- 4 Gegen die Plangenehmigung ist die Beschwerde an das obere kantonale Gericht nach Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 zulässig. Dessen Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.
- 5 Die Rechtsmittelinstanzen entscheiden so weit als möglich reformatorisch.

Stand heute hat der Kanton Luzern keine solchen Anlagen in Planung. Es steht dem Kanton Luzern aber frei, ein kantonales Plangenehmigungsverfahren auch für andere als die im Bundesrecht vorgesehenen Fälle einzuführen. Denn die richtplanpflichtigen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die nicht zu den bedeutendsten Anlagen gehören, für die Energieversorgung des Landes aber ebenfalls wichtig sind, unterstehen dem Verfahrensrecht, das die Kantone autonom dafür vorsehen. Die Kantone könnten für solche Anlagen von sich aus ebenfalls ein rasches und umfassend koordiniertes konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorsehen. Nach Artikel 14 Absatz 1 EnG müssen sie für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien bereits nach geltendem Recht rasche Bewilligungsverfahren schaffen und nach Artikel 10 Absatz 2 EnG wenn nötig dafür sorgen, dass Nutzungspläne erstellt oder angepasst werden (vgl. Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016, Vorentwurf vom 2. Februar 2022, Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage [nachfolgend kurz: Erl. Bericht E-EnG], S. 11).

Nicht geeignet erscheint das Plangenehmigungsverfahren für kleinere Projekte, welche im kommunalen Interesse liegen und auf der kommunalen Energieplanung gründen. Hier erscheint es richtig, wenn die Stimmberechtigten der Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung darüber befinden, ob sie das wollen. Die Gesetzesvorlage beschränkt sich deshalb auf die für den Kanton Luzern wichtigsten Anlagen, für die ein Plangenehmigungsverfahren tatsächlich zweckmässig ist und die erhoffte Beschleunigung bringt. Aus heutiger Sicht sind dies:

- Windkraftanlagen und Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich 10 GWh,
- Reservekraftwerke im Interesse der wirtschaftlichen Landesversorgung,
- Anlagen zur Speicherung von Energie in übergeordnetem Interesse.

Um den raschen technologischen Fortschritt berücksichtigen zu können, soll dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt werden, in der Verordnung das Plangenehmigungsverfahren für weitere grössere Anlagen im öffentlichen Interesse, die unter Verwendung erneuerbarer Primärenergieträger Strom erzeugen, anwendbar zu erklären. Dies soll jedoch nur erfolgen, wenn das kantonale Verfahren auch zu einer effektiven Verfahrensbeschleunigung beitragen kann. Weitere Ausführungen zum Anwendungsbereich finden sich in Kapitel 3 bei den Erläuterungen zu den vorgeschlagenen neuen §§ 33c und 33d PBG.

Der Unterschied zum geltenden Verfahren und die geplanten Vereinfachungen ergeben sich aus der folgenden Gegenüberstellung:

Geltendes Recht	Plangenehmigungsverfahren
Öffentliche Auflage der Nutzungsplanung ko- ordiniert mit dem Baugesuch	Öffentliche Auflage des Plangenehmigungs- gesuchs
Einspracheverhandlung (zwingend)	Einspracheverhandlung (fakultativ)
Beschluss Stimmberechtigte	_
Verwaltungsbeschwerde	_
Entscheid Regierungsrat (Ortsplanung)	Plangenehmigungsentscheid Regierungsrat
Baubewilligung Gemeinde (koordinierte Eröffnung mit RRE)	_
Verwaltungsgerichtsbeschwerde	Verwaltungsgerichtsbeschwerde
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht	Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht

Im Wesentlichen fällt eine Rechtsmittelinstanz und damit ein Beschwerdeverfahren weg (Anfechtung der Nutzungsplanung beim Regierungsrat). Beschleunigend wirken kann auch, dass Einspracheverhandlungen nur noch fakultativ sind, also nur durchzuführen sind, wenn mit einer zumindest teilweisen gütlichen Einigung zu rechnen ist, was bei der Fundamentalopposition gegen Windanlagen beispielsweise nicht der Fall ist. Überdies entfällt der Koordinationsaufwand zwischen den Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene, was auch beschleunigend wirken kann und die Rechtssicherheit erhöht.

2.2 Vorgaben zur Elektrifizierung von Parkplätzen in Gebäuden

2.2.1 Politischer Auftrag und aktuelles Umfeld

Der Aufbau einer leistungsfähigen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist eine zentrale Voraussetzung, damit sich die Elektromobilität durchsetzen und das im Planungsbericht Klima und Energie gesetzte Ziel «null Treibhausgasemissionen bis 2050» im Handlungsfeld Verkehr und Mobilität erreicht werden kann. Neben der Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität (Massnahme KS-M1.1) sieht der Planungsbericht Klima und Energie deshalb mit der Massnahme KS-M1.2 auch Vorgaben auf Gesetzesstufe zur Elektrifizierung von Parkplätzen bei Neu- und Umbauten von Gebäuden vor (vgl. <u>B 87</u>, S. 84). Die Massnahme soll innerhalb der Berichtsperiode bis 2026 umgesetzt sein.

Entsprechende Vorgaben werden auch mit der Motion M 414 Meier Thomas und Mit. über die Förderung der E-Mobilität durch die Anpassung des Planungs- und Baugesetzes betreffend die Vorinstallation von E-Tankstellen bei Mehrfamilienhäusern im Stockwerkeigentum oder im Mietverhältnis gefordert, die der Kantonsrat mit einer klaren Mehrheit erheblich erklärte und die bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen ist. In seiner Antwort auf die Motion stellte der Regierungsrat in Aussicht, dem Kantonsrat einen Vorschlag für die konkrete Ausgestaltung der Vorgaben auf Gesetzesstufe im Rahmen einer nächsten Revision des PBG zur Beratung und zum Beschluss vorzulegen.

2.2.2 Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Änderungsentwurfs

Gemäss M 414 soll das PBG dahingehend angepasst werden, «dass bei Immobilien im Stockwerkeigentum, im Miteigentum und im Mietverhältnis, die neu- oder umgebaut werden, sämtliche Garagenplätze mit der Grundinfrastruktur für eine E-Ladestation auszustatten sind. Dies beinhaltet die komplette Starkstrominstallation ab Haupt- beziehungsweise Messverteilung inklusive Messeinrichtung, nicht aber die Ladestation». In der Begründung der Motion wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Immobilien im Stockwerkeigentum, Miteigentum oder Mietverhältnis oftmals kompliziert gestalte, wenn man nachträglich eine E-Ladestation einbauen möchte. Es stellten sich eine Vielzahl von Fragen betreffend Dienstbarkeiten, Transferrechten, Stromverrechnung, Finanzierung des Lastmanagements usw. Es könne deshalb Jahre dauern, bis die Einwilligung für eine Ladeinfrastruktur vorliege. Aus der Begründung der Motion ergibt sich weiter, dass als relevanter Umbau für die Pflicht zur Elektrifizierung der Parkplätze insbesondere die Sanierung der Einstellhalle oder die Auswechslung der Elektrohauptverteilung gelten soll.

Die Elektrifizierung von Parkplätzen trägt zur Wertsteigerung einer Liegenschaft bei. Gebäude mit entsprechend ausgerüsteten Parkplätzen sind interessant für Mieterinnen und Mieter, die ohne Mithilfe des Gebäudeeigentümers oder der Gebäudeei-

gentümerin keine Möglichkeit haben, ihren gemieteten Parkplatz mit der erforderlichen Grundinfrastruktur für das Laden von Elektro-Fahrzeugen auszurüsten. Bei bestehenden Bauten darf die Verpflichtung zur Elektrifizierung von Parkplätzen aber nicht dazu führen, dass aus finanziellen Überlegungen letztlich auf Gebäudesanierungen, die aus Sicht der Energieeffizienz und der Erreichung der Klimaziele im Gebäudebereich erforderlich wären, verzichtet wird.

Im Gesetzesentwurf (vgl. neuer § 119a) wird vorgeschlagen, dass Parkplätze von Wohngebäuden mit sechs und mehr Wohnungen mit einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten sind bei Neubauten, bei Sanierung der Einstellhalle oder bei Auswechslung der Elektrohauptverteilung. Im Fokus stehen eher grössere Bauten für Mietwohnungen und Stockwerkeigentum. Bei kleineren Gebäude mit fünf und weniger Wohnungen, d.h. insbesondere Ein-, Zwei- und Reiheneinfamilienhäusern soll der Einbau der privaten Initiative der Eigentümerinnen und Eigentümer überlassen bleiben.

2.3 Klimaangepasstes Bauen

2.3.1 Politischer Auftrag und aktuelles Umfeld

Der Klimawandel führt unter anderem zu einer Häufung von extremen Wetterereignissen. Heisse Sommer und anhaltende Trockenphasen erhöhen die Wärmebelastung der Bevölkerung und wirken sich negativ auf die Pflanzen- und Tierwelt, den Wasserhaushalt und Infrastrukturanlagen aus. Neben Hitzetagen kommt es während der Nacht vermehrt zu sogenannten Tropennächten, in welchen die Lufttemperatur nicht unter 20°C fällt. Während Tropennächten ist die Erholung im Schlaf und an heissen Tagen die Aufenthaltsqualität im Freien stark eingeschränkt. Die Hitzebelastung führt zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit, was sich in konkreten ökonomischen Kosten niederschlägt. Während besonders heissen Sommern führt die Hitzebelastung nachweislich zu einem Anstieg der Mortalitätsrate der vulnerablen Bevölkerungsgruppen. Zudem nimmt der Energiebedarf zur Kühlung von Gebäuden stetig zu.

Die Hitzebelastung variiert räumlich stark. Insbesondere in dicht bebauten Siedlungen werden Bauten, Strassen oder versiegelte Plätze während des Tages stark aufgeheizt und geben während der Nacht die gespeicherte Wärme nur langsam ab. Die für die Kühlung des Siedlungskörpers wichtigen Grünvolumen und Grünflächen fehlen vielfach und die Durchlüftungsachsen und Kaltluftströme können durch Bauten blockiert werden. Es entsteht der sogenannte Hitzeinseleffekt. Auf den ersten Blick scheinen die Zielsetzungen der Siedlungsentwicklung nach innen jenen der klimaangepassten Siedlungsweise zu widersprechen. Näher betrachtet löst sich dieser scheinbare Widerspruch, da eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen voraussetzt, dass Freiräume erhalten, aufgewertet oder neu geschaffen werden. Die Aspekte, die einer klimaangepassten Siedlungsweise entsprechen, unterstützen die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen und umgekehrt. Ohne entsprechende Massnahmen kann der Hitzeinseleffekt jedoch das raumplanerische Ziel einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen gefährden. Städte könnten an Attraktivität verlieren und die Akzeptanz für Aufzonungen wäre nicht mehr gegeben.

Den Massnahmen zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung kommt vor diesem Hintergrund im Siedlungsbereich wachsende Bedeutung zu. Wirkungsvolle Massnahmen zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung sind beispielsweise die Erhöhung des Anteils an Grünflächen, die Bepflanzung mit Bäumen, insbesondere mit grosskronigen, einheimischen Laubbäumen, offene Wasserflächen sowie möglichst

geringe Versiegelung. Weitere Massnahmen umfassen die Sicherung einer ausreichenden Durchlüftung sowie eine Materialisierung mit hoher Reflexionsstrahlung von Gebäuden und Strassenbelägen. Die genannten Massnahmen zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung sind anerkannt und wirkungsvoll.

Neben der Integration der Thematik Klimaanpassung im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans (Massnahme KA-R1) beinhaltet der Planungsbericht Klima und Energie mit der Massnahme KA-R2 deshalb auch die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und die Integration der Thematik Klimaanpassung in planerische und bauliche Aktivitäten (vgl. <u>B 87</u>, S. 64). Die Massnahme beinhaltet dabei unter anderem eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des PBG als Grundlage für die Anpassungen der Bau- und Zonenordnungen und für die Baubewilligungsverfahren der Gemeinden (Massnahme KA-R4). Grundlage für die spätere Umsetzung der Massnahmen im Siedlungsbereich bilden unter anderem die Klimakarten, welche inzwischen für das gesamte Kantonsgebiet vorliegen (Massnahme KA-R3).

Mit der Motion M 625 Schmutz Judith und Mit. über Massnahmen gegen die Hitzebelastung in den Luzerner Gemeinden, die der Kantonsrat teilweise erheblich erklärte, wird zudem eine Pflicht zur naturnahen und standortgemässen Bepflanzung und Begrünung von Gebäuden im Sinne des ökologischen Ausgleichs und der Unterstützung der Verdichtung gefordert. Dafür soll im PBG eine Grundlage für eine Versiegelungsziffer oder Unterbauungsziffer als zulässige Bauvorschrift eingeführt und es sollen die Grenzabstände von Gewächsen überprüft und allenfalls angepasst werden. In seiner Antwort auf die Motion stellte der Regierungsrat in Aussicht, dem Kantonsrat einen Vorschlag für die konkrete Ausgestaltung der Vorgaben auf Gesetzesstufe im Rahmen einer nächsten Revision des PBG zur Beratung und zum Beschluss vorzulegen.

2.3.2 Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Änderungsentwurfs

Die Planungsregionen sowie die politischen Gemeinden im Kanton Luzern sind unterschiedlich stark vom Klimawandel betroffen. Die Hitzebelastung ist abhängig von den lokalen Begebenheiten. Starre Vorgaben durch den Kanton sind deshalb nicht zielführend. Vielmehr soll den politischen Gemeinden das notwendige Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, um im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der kommunalen Nutzungsplanung und im Vollzug sachgerecht auf die sich stellenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung reagieren zu können. Der Kanton wird dazu einen entsprechenden Vorschlag in das Muster Bau- und Zonenreglement aufnehmen.

Die möglichen Massnahmen zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung sind bekannt und ihre Wirkungsweise in weiten Teilen erforscht. Da die wirkungsvollsten Massnahmen zu einem grossen Teil den Aussenraum und dessen Gestaltung betreffen, dient deren Umsetzung im Idealfall auch einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen (vgl. auch Art. 3 Abs. 3 Bst. e des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG] vom 22. Juni 1979 [SR 700]). Darüber hinaus kann insbesondere mit Massnahmen zur Begrünung der Aussenräume ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum geleistet werden (vgl. Art. 18b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG] vom 1. Juli 1966 [SR 451]). Begrünte Aussenräume und unversiegelte Flächen leisten zudem einen Beitrag zur Verminderung der Lärmbelastung und durch die Filterwirkung auch der Schadstoffbelastung. Sie begünstigen zudem den natürlichen Wasserhaushalt und vermindern die Auswirkungen zunehmender Starkniederschläge.

Im Wesentlichen soll den Gemeinden neu im PBG ausdrücklich die Kompetenz zum Erlass von kommunalen massgeschneiderten Vorschriften zu folgenden Themen eingeräumt werden: Durchlüftung, Verminderung von lokaler Hitzebelastung, Unterbauungsziffer, Ver-/Entsiegelung und Grenzabstände von Pflanzungen. Weitere Ausführungen dazu finden sich nachfolgend in Kapitel 3 bei der relevanten Gesetzesbestimmung (§ 36).

3 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

Zwischentitel

Der bisherige Zwischentitel Ziff. 2.3.4 «Kantonaler Nutzungsplan» wird geändert in «Kantonale Planungsverfahren». Darunter fallen als neue Ziffer 2.3.4.1 die Bestimmungen zum geltenden «Kantonalen Nutzungsplan» (§ 33a und 33b), die unverändert bleiben und als neue Ziffer 2.3.4.2 die Bestimmungen zum neuen «Kantonalen Plangenehmigungsverfahren» (§§ 33c und 33d).

§ 33c

Mit dieser neuen Bestimmung werden Zweck, Voraussetzung und Inhalt des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens geregelt.

Absatz 1

Mit dem neuen Plangenehmigungsverfahren wird auf kantonaler Ebene «konzentriert», d.h. alles wird von derselben Behörde (Regierungsrat) bewilligt. Damit entfällt der Koordinationsaufwand zwischen verschiedenen je für einen Teilbereich zuständigen Behörden auf kommunaler und kantonaler Ebene. Dies führt auf der einen Seite zu einer massiven Entlastung für die Standortgemeinden, weil die Verfahren kompliziert und aufwändig sind; auf der anderen Seite ist das Plangenehmigungsverfahren mit einer Einschränkung der Gemeindeautonomie verbunden, weil eine kantonale Behörde (Regierungsrat) abschliessend über die Nutzungsplanung und das Projekt entscheidet. Diese Einschränkung der Gemeindeautonomie ist verfassungsrechtlich zulässig, weil die kantonale Gesetzgebung deren Umfang bestimmt; immerhin ist den Gemeinden ein möglichst grosser Handlungsspielraum zu gewähren (§ 68 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Luzern [KV] vom 17. Juni 2007 [SRL Nr. 1]). Zur Anwendung des Plangenehmigungsverfahrens ist daher ein erhöhtes öffentliches Interesse erforderlich und es wird vorausgesetzt, dass die geplanten Anlagen einen zentralen Beitrag zur Versorgungsicherheit leisten. Das Plangenehmigungsverfahren findet gemäss Entwurf Anwendung auf Windkraftanlagen und Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich 10 GWh (Buchstabe a) und Reservekraftwerke im Interesse der wirtschaftlichen Landesversorgung (Buchstabe b). Um den raschen technologischen Fortschritt berücksichtigen zu können, soll dem Regierungsrat zudem die Kompetenz eingeräumt werden, in der Verordnung das Plangenehmigungsverfahren für weitere grössere Anlagen im öffentlichen Interesse, die unter Verwendung erneuerbarer Primärenergieträger Strom erzeugen, anwendbar zu erklären (Buchstabe c). Dies soll jedoch nur erfolgen, wenn das kantonale Verfahren auch zu einer effektiven Verfahrensbeschleunigung beitragen kann.

Die in Buchstabe a bezeichneten Windkraftanlagen oder Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 10 GWh sind von kantonaler Wichtigkeit, da sie einen relevanten Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele des Kantons von 100 GWh bis 2035 bzw. 250 GWh bis 2050 beitragen. Der Kanton Luzern zieht zwar Windparks mit mehreren Anlagen Einzelanlagen in der Regel vor. In

Ausnahmefällen kann aber auch eine einzelne Windenergieanlage mit einer bestimmten Grösse (ausreichende Energieproduktion) zweckmässig sein. Windkraft-anlagen oder Windparks unterhalb der Schwelle von 10 GWh sollen weiterhin in der kommunalen Zuständigkeit unterliegen, d.h. es ist ein Beschluss der Stimmberechtigten im Ortsplanungsverfahren notwendig.

Buchstabe b zu den Reservekraftwerken im Interesse der wirtschaftlichen Landesversorgung steht im Zusammenhang mit der Ankündigung des Bundes Mitte Februar 2022, dass er zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit gestaffelt Reserve-Gaskraftwerke bauen möchte. Der Bund spricht in diesem Zusammenhang auch von einer Versicherungslösung, die nur wenige Stunden pro Jahr zum Einsatz kommen soll. Als möglicher Standort für ein entsprechendes Reserve-Gaskraftwerk wurde auch Perlen im Kanton Luzern genannt, wobei die Abklärungen des Bundes zu den geeigneten Standorten noch am Laufen sind.

Am 19. Oktober 2022 hat der Bundesrat sodann die Vernehmlassung zur Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (Winterreserveverordnung) eröffnet (vgl. Medienmitteilung vom 19. Oktober 2022). Die Verordnung soll spätestens Mitte Februar 2023 in Kraft treten. Die Reservekraftwerke sollen die Wasserkraftreserve ergänzen und schweizweit eine Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW zur Verfügung stellen. Teilnehmen können Betreiber von Kraftwerken, die mit Gas oder anderen Energieträgern betrieben werden. Wichtig: Die Kraftwerke produzieren Strom ausschliesslich für die Reserve und nicht für den Markt. Die ersten Reservekraftwerke sollen bereits im Februar 2023 in Betrieb gehen. Kann die Reserve nicht im notwendigen Umfang gebildet werden, können Inhaber geeigneter Reservekraftwerke oder andere Unternehmen zur Teilnahme verpflichtet werden. Weiter können Ausschreibungen für Bau und Betrieb neuer Reservekraftwerke durchgeführt werden, die dann in einigen Jahren bereitstehen könnten.

Auch wenn zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob je ein Reservekraftwerk im Kanton Luzern gebaut wird, soll mit der vorliegenden Bestimmung bereits klargestellt werden, dass eine entsprechende Anlage im Interesse der wirtschaftlichen Landesversorgung ebenfalls im kantonalen Plangenehmigungsverfahren bewilligt werden könnte.

Je nach Entwicklung auf Bundesebene sind hier im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch Anpassungen erforderlich. Dies gilt auch für die Konkretisierung des beschriebenen Anwendungsbereichs des Plangenehmigungsverfahrens.

In der Aufzählung zum Anwendungsbereich des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens auch die Stromproduktion mittels PV-Anlagen ab einer gewissen Grösse aufzuführen, ist nicht nötig, zumal der Bund solche Freiflächenanlagen von der Richtplan- und Planungspflicht ausgenommen und diese unter bestimmten Voraussetzungen in einem einfach Baubewilligungsverfahren als standortgebunden bewilligen lassen will. Dies hat er für PV-Anlagen zur Produktion von Winterstrom mit den in Kapitel 2.1.1 erwähnten dringlichen Massnahmen in Artikel 71a EnG geregelt. Auch die Zulässigkeit und Standortgebundenheit von Agri-PV-Anlagen ist bereits im Bundesrecht geregelt (Art. 32c Abs. 1c der Raumplanungsverordnung [RPV] vom 28. Juni 2000 [SR 700.1]). Auch diese können in einem einfachen Baubewilligungsverfahren bewilligt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Absatz 2

Das Plangenehmigungsverfahren soll zudem auch anwendbar sein für Anlagen zur Speicherung von Energie im übergeordneten Interesse, insbesondere für saisonale Speicherung, das heisst die Speicherung von Energie aus dem Sommer für den Winter. Dafür eignen sich z.B. saisonale Wärmespeicher, welche typischerweise als Behälterspeicher, Erdbeckenspeicher, Erdsonden-Wärmespeicher oder Aquiferspeicher realisiert werden. Im heutigen Zeitpunkt sind die Voraussetzungen für das «übergeordnete Interesse» noch unklar, weshalb dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt wird, dies in der Verordnung gestützt auf die Entwicklungen in diesem Bereich festzusetzen.

Absatz 3

Dem Regierungsrat wird die Kompetenz eingeräumt, in der Verordnung nähere Bestimmungen zum Anwendungsbereich des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens zu erlassen. Da der Energiebereich und die technologische Entwicklung dynamisch sind, muss nicht jedes Mal das Gesetz angepasst werden, wenn sich technologische Fortschritte ergeben.

Absatz 4

Dieser Absatz regelt den Inhalt der Plangenehmigung. Analog zu den bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren wird mit der Plangenehmigung sowohl die zulässige Nutzung des Bodens geordnet (einschliesslich der Erschliessung und Installationsplätze) wie auch die Baubewilligung für die geplante Anlage erteilt. Zudem werden sämtliche für ein Vorhaben notwendige Sonder- und Ausnahmebewilligungen sowie allfällige Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt. Absatz 4 entspricht dem Entwurf des Bundes für das Plangenehmigungsverfahren (vgl. Art. 14a Abs. 2 des <u>Vorentwurfs</u> vom 2. Februar 2022 zur Änderung des EnG).

Die Verfahrensvereinfachung gegenüber dem heutigen Verfahren sind aus der Gegenüberstellung in Kapitel 2.1.2 ersichtlich. Die kantonale Plangenehmigung umfasst auch die Nutzungsplanung, die bisher auf kommunaler Ebene erfolgte. Im entsprechenden projektbezogenen Nutzungsplan, der grundeigentümerverbindliche Wirkungen aufweist, müssen alle – nebst den im Rahmen des Konzepts Windenergie und des Kantonalen Richtplans schon geklärten – noch verbleibenden wesentlichen Fragen des Vorhabens geklärt und eine detaillierte und vollständige Gesamtinteressenabwägung i.S.v. Artikel 3 RPV und Artikel 6 NHG durchgeführt werden, wobei auch die nach NHG erforderlichen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu behandeln sind. Dabei müssen insbesondere auch die spezifischen Interessen von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Nachbarinnen und Nachbarn gebührend berücksichtigt werden. Dem Vorhaben allenfalls entgegenstehende kommunale Nutzungsplanungen, werden durch die Plangenehmigung verdrängt; immerhin ist aber nach Absatz 6 der vorliegenden Bestimmung das kommunale Recht zu berücksichtigen, soweit es die Projekte nicht unverhältnismässig einschränkt. Zudem sind sämtliche für ein bestimmtes Projekt notwendigen, der kantonalen Zuständigkeit unterstehenden Bewilligungen und Konzessionen zu erteilen und es sollen auch die für die Erstellung eines Vorhabens nötigen Enteignungsrechte (kombiniertes Verfahren) eingeräumt werden (vgl. Erl. Bericht E-EnG, S. 11 f.).

Absatz 5

Für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG) wie grössere Wind- und Wasserkraftanlagen besteht gemäss Rechtsprechung ein Richtplanvorbehalt, mit anderen Worten besteht eine Richtplanpflicht (BGr

1C_346/2014 vom 10. November 2014, Windparkzone Schwyberg, 1C_657/2018, 1C_658/2018 vom 18. März 2021, Windenergiepark Sainte-Croix VD). Ohne genügende Interessenabwägung im Richtplan fehlt die Grundlage für eine Projektbewilligung (BGE 147 II 164 Grimsel). In aller Regel ist deshalb vorausgesetzt, dass für eine Anlage, die dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren untersteht, im kantonalen Richtplan eine Festsetzung vorliegt. Die in der Vernehmlassung befindliche Anpassung des Kantonalen Richtplans zum Thema Windenergie setzt verschiedene Windenergiegebiete und Standorte fest. Der Kantonsrat hat darüber zu befinden, womit eine demokratische Legitimation für solche Anlagen besteht, wenn auch nicht auf kommunaler Ebene.

Voraussetzung für das Plangenehmigungsverfahren ist somit, dass der Standort der geplanten Anlage, der voraussichtliche Umfang und der Zweck der in der kantonalen Plangenehmigung vorgesehenen Nutzung im kantonalen Richtplan als Festsetzung enthalten sind, sofern das Vorhaben nach Art. 8 Abs. 2 RPG der Richtplanpflicht unterliegt (Regelfall). Bei Windkraftanlagen genügt auch die Festsetzung von Windenergiegebieten als Grundlage für die im Plangenehmigungsverfahren näher zu definierenden Projekte. Andernfalls ist der Richtplan im Verfahren nach § 13 <u>PBG</u> vorgängig oder koordiniert mit dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren anzupassen, wobei die Frist für das öffentliche Auflageverfahren 30 Tage beträgt. Notwendig ist eine positive Standortfestlegung; Vororientierungen und Zwischenergebnisse genügen dieser Vorgabe nicht. Die Pflicht zur Festlegung im Richtplan gilt für alle Anlagen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG); es sind in wohl seltenen Fällen auch Anlagen denkbar, für die aufgrund eher geringen räumlichen Auswirkungen der Richtplanvorbehalt nicht gilt. Die einzelnen Vorhaben müssen von den Kantonen im Richtplanverfahren sorgfältig analysiert und einer vertieften und der Planungsstufe entsprechend umfassenden Interessenabwägung nach Artikel 3 RPV unterzogen werden. Fällt diese zugunsten eines Projekts aus, müssen dessen Standort im kantonalen Richtplan stufengerecht festgesetzt und die nötigen nutzungsplanerischen Vorgaben gemacht werden. Da die Anforderungen an die Abklärungen für eine positive Standortfestsetzung hoch sind, dürfte es kaum möglich sein, viele Projekte im Rahmen der allgemeinen Revision des kantonalen Richtplans festzusetzen. Das ist aber unabdingbar als Grundlage für das Plangenehmigungsverfahren und Gerichtsverfahren. Es wird daher im Einzelfall eine Teilrevision des kantonalen Richtplans nötig sein, wofür eine verkürzte Frist von 30 Tagen gilt.

Die Festsetzung von Standorten für Vorhaben bzw. spezifisch für Windkraftanlagen von Windenergiegebieten bzw. Standorten im kantonalen Richtplan vermittelt Gesuchstellenden und Investorinnen und Investoren eine höhere Realisierungssicherheit als heute. Die Richtplanfestsetzung und die damit verbundenen, im Richtplan für das Plangenehmigungsverfahren gemachten Vorgaben bestimmen das weitere Vorgehen bei der Planung und Bewilligung der Anlagen massgeblich. Sie müssen, im Rahmen von Rechtsmittelverfahren gegen die Plangenehmigung akzessorisch, d. h. vorfrageweise, überprüft werden können. Dabei auferlegen sich die gerichtlichen Behörden in materieller Hinsicht jedoch grundsätzlich Zurückhaltung (vgl. Erl. Bericht E-EnG, S. 12).

Um das Verfahren zu vereinfachen, ist gemäss Artikel 10a Absatz 3 des <u>Vorentwurfs</u> vom 2. Februar 2022 zur Änderung des EnG des Bundes die direkte Beschwerde gegen Festsetzungen im Richtplan ausgeschlossen (Erl. Bericht E-EnG,

S. 4). Eine solche Regelung erübrigt sich im kantonalen Plangenehmigungsverfahren im Hinblick auf § 13 Absatz 4 <u>PBG</u>, wonach die Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Erlass und die Genehmigung von Richtplänen ohnehin schon ausgeschlossen sind. Ohne diesen Ausschluss könnten Gemeinden, die sich durch den kantonalen Richtplan in ihrer Autonomie verletzt fühlen, den Richtplanentscheid im Unterschied zu Privatpersonen und beschwerdeberechtigten Organisationen direkt anfechten, was zu einer erheblichen Verlängerung des Verfahrens führen würde. Die Gemeinden können jedoch – nebst der Mitwirkung im Rahmen des Richtplanverfahrens – die gestützt auf die Richtplananordnungen getroffenen kantonalen Plangenehmigungsverfügungen anfechten und dabei unter anderem deren vorfrageweise bzw. akzessorische Überprüfung der Festsetzungen im Richtplan verlangen.

Absatz 6

Diese Bestimmung stellt klar, dass keine kommunalen Bewilligungen und Pläne erforderlich sind. Das ist die Folge des konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens, d.h. der Bewilligung in einer Hand auf kantonaler Ebene durch den Regierungsrat. Das erlaubt eine effiziente Verfahrensabwicklung auf kantonaler Ebene. Immerhin ist das kommunale Recht zu berücksichtigen (z.B. Natur- oder Ortsbildschutzvorschriften), soweit es die Projekte nicht unverhältnismässig einschränkt. Die betroffenen Gemeinden sind zum Projekt anzuhören und können in ihrem Interesse liegende Auflagen beantragen. Diese sind soweit möglich zu berücksichtigten, wenn damit das Projekt nicht unverhältnismässig eingeschränkt bzw. in Frage gestellt wird. Die Bestimmung lehnt sich an solche von bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren im Umgang mit kantonalen Recht an (z.B. Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen [Elektrizitätsgesetz, EleG] vom 24. Juni 1902 [SR 734.0]). Im Hinblick auf die mit der ausschliesslichen kantonalen Bewilligungskompetenz verbundenen Einschränkung der Planungsautonomie der Gemeinden ist die Berücksichtigung kommunaler Anliegen als Ausgleich rechtlich und politisch sinnvoll. Die Gemeinden werden im Übrigen auch im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans informiert, angehört und können mitwirken (vgl. Art. 4 RPG und Art. 7 Bst. a und Art. 18 f. RPV).

§ 33d

Dieser neue Paragraph regelt die Abwicklung des Plangenehmigungsverfahrens.

Absatz 1

Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den nach Vorgaben der Verordnung erforderlichen Unterlagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) einzureichen. Das BUWD kann entsprechende Richtlinien erlassen (vgl. § 18a Abs. 3 des Änderungsentwurfs der Planungs- und Bauverordnung [PBV] vom 29. Oktober 2013 [SRL Nr. 736]). Das BUWD leitet und instruiert das Verfahren und bereitet den Entscheid für den Regierungsrat vor. Es prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen. Die Details sind zweckmässigerweise in der Verordnung zu regeln. Sinngemäss anwendbar erklärt werden im Wesentlichen die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren (vgl. Entwurf eines neuen § 18a Abs. 1 PBV).

Absatz 2

Die öffentliche Auflage erfolgt durch das BUWD in den vom Projekt betroffenen Gemeinden und dauert 30 Tage. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass während der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden kann. Dieser Absatz entspricht § 33b Absatz 2 PBG zum kantonalen Nutzungsplanverfahren.

Absatz 3

Den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage des Projekts mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben, bekannt zu geben. Dieser Absatz entspricht § 33b Absatz 3 PBG zum kantonalen Nutzungsplanverfahren.

Absatz 4

Diese Bestimmung stellt klar, dass Einspracheverhandlungen fakultativ sind. Das BUWD kann solche durchführen, wenn Aussichten auf eine Einigung bestehen. Bei Fundamentalopposition sind Einspracheverhandlungen in der Regel nicht zweckmässig. Die Beurteilung erfolgt individuell in Bezug auf die einzelne Einsprache, es kann also auch nur mit einem Teil der Einsprecher Verhandlungen durchgeführt werden.

Absatz 5

Da es sich um ein «konzentriertes» Plangenehmigungsverfahren handelt in Anlehnung an die bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren, werden alle nötigen Entscheide und Bewilligungen vom Regierungsrat erteilt, also neben der Genehmigung des projektbedingten Nutzungsplans mit den zugehörigen Vorschriften auch die Baubewilligung nach Artikel 22 RPG sowie alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden (wie z.B. umweltrechtliche Sonderbewilligungen oder die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG). Soweit erforderlich erteilt er gleichzeitig auch eine Konzession oder das Enteignungsrecht; letzteres kann analog zur Wasserbau- und Strassenprojektbewilligungsverfahren kombiniert mit der Plangenehmigung erteilt werden. Nicht zuletzt hat er in seinem Entscheid über allfällige gegen den Nutzungsplan und das Projekt gerichtete Einsprachen zu befinden.

Absatz 6

Diese Bestimmung stellt klar, dass – soweit nichts Abweichendes festgelegt wird – sinngemäss die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40) zur Anwendung kommen. Im VRG sind die allgemeinen Verfahrensvorschriften bezüglich Ausstand, Fristen usw. gemeint, im PBG sind spezifische Verfahrensvorschriften wie z.B. Koordinationsvorschriften, Aussteckung, Geltungsdauer, Planänderung, Legitimation, Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands usw. gemeint. Diese Vorschriften können zusätzlich eine Frage regeln oder eine bestehende Regelung des Plangenehmigungsverfahren ergänzen.

Absatz 7

Dieser Absatz regelt die Rechtsmittelfristen: Die Plangenehmigung kann innert 30 Tagen, ein Zwischenentscheid innert 10 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Eine Frist von 30 Tagen ist zeitgemässer für so einen komplexen Entscheid als die sonst geltenden 20 Tage für Baubewilligungen. Die kantonale Plangenehmigung soll in einem einzigen Rechtsmittelzug

beim oberen kantonalen Gericht (Art. 86 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG] vom 17. Juni 2005 [SR <u>173.110</u>]), in der Regel dem Verwaltungsgericht, angefochten und hernach mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht weitergezogen werden können (Art. 82 Bst. a und Art. 86 Abs. 1 Bst. a <u>BGG</u>; <u>Erl. Bericht E-EnG</u>, S. 4). Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung ist nur noch eine einzige kantonale Rechtsmittelinstanz vorgesehen. Im kantonalen Plangenehmigungsverfahren entfällt der Regierungsrat als Beschwerdebehörde für die Anfechtung von kommunalen Nutzungsplänen.

In der Verordnung (vgl. Entwurf eines neuen § 18a PBV) werden ergänzende Verfahrensvorschriften geregelt, insbesondere:

- sinngemässe Anwendung von § 55 ff. <u>PBV</u>;
- zusätzlich einzureichende Unterlagen als Grundlage für die Prüfung und Beurteilung sowie Interessenabwägung (Nutzungsplan, Bau- und Zonenvorschriften, Planungsbericht nach Artikel 47 RPV, Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit) und weitere im Einzelfall geforderte Unterlagen;
- Erlass anlagenspezifischer Richtlinien zu den erforderlichen Unterlagen durch das BUWD;
- Aussteckung und Profilierung;
- gemeinsame öffentliche Auflage aller Unterlagen;
- Koordination mit dem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 16, 16a bis 16i und 17 <u>EleG</u>;
- Anhörung der betroffenen Gemeinden.

§ 36

Wie in Kapitel 2.3.2 bereits ausgeführt wurde, soll – anstelle von starren Vorgaben durch den Kanton – den Gemeinden das notwendige Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, um im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der kommunalen Nutzungsplanung und im Vollzug sachgerecht auf die sich stellenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung reagieren zu können. In § 36 Absatz 2 PBG ist im geltenden Recht ein Katalog mit den von den Gemeinden bei Bedarf im Bau- und Zonenreglement zu regelnden Bereiche enthalten. Dieser soll entsprechend ergänzt werden:

Ziffer 9 Umgebungsgestaltung

Gemäss der bereits bestehenden Ziffer 9 können Gemeinden Vorschriften erlassen über die «Umgebungsgestaltung, insbesondere Begrünung, Bepflanzung und Gestaltung der Oberflächen zur Schaffung von Rückhaltevolumen für das Regenwasser oder für dessen Versickernlassen». Neu wird präzisierend ergänzt, dass entsprechende Vorschriften auch zur Verminderung der lokalen Hitzebelastung erlassen werden können. Eine klimaangepasste Umgebungsgestaltung zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Grünräumen und einen tiefen Versiegelungsgrad aus. Denn im Gegensatz zu versiegelten Flächen heizen sich unversiegelte Flächen und Grünflächen am Tag weniger stark auf und kühlen in der Nacht schneller aus. Die Begrünung leistet dabei über ihre Verdunstungswirkung und Beschattung einen positiven Beitrag zum Lokalklima. Zusätzlich entstehen bei der Entsiegelung Synergien zwischen der Reduktion des Oberflächenabflusses während Starkregenereignissen und der Verminderung der Hitzebelastung und Trockenheit im Siedlungsgebiet.

Ziffer 21 Klimaangepasstes Bauen
Die neue Ziffer 21 verankert die Möglichkeit der Gemeinden, Vorschriften zum klimaangepassten Bauen zu erlassen. Es handelt sich insbesondere um die Themen Ver- und Entsiegelung von Flächen, Unterbauungsziffer sowie Oberflächenmaterialisierung.

In Bezug auf *Ver- und Entsiegelung* kann die Gemeinde entsprechende Vorschriften zur Reduktion der Versieglung erlassen. Es kann verlangt werden, dass die Versiegelung des Gebäudeumschwungs so gering wie möglich gehalten werden muss und dass beispielsweise Parkplätze unversiegelt sein müssen oder zumindest einen sickerungsfähigen Belag aufweisen müssen. Damit wird sichergestellt, dass Regenwasser im Boden versickern kann (Reduktion des Oberflächenabflusses) und während trockenen und heissen Perioden als Wasserreserve für die Vegetation und für die Verdunstung zur Verfügung steht (Hitzeminderung).

Sinn und Zweck einer Unterbauungsziffer wird nachfolgend erläutert. Bäume haben eine grosse Bedeutung für die klimaangepasste Siedlungsentwicklung: Sie kühlen über ihre Verdunstungsleistung und spenden Schatten. Für das Wachstum von grosskronigen Bäumen muss allerdings ausreichend Wurzelraum und Wasser zur Verfügung stehen. Wird eine Grünfläche unterbaut, ist dies häufig nicht der Fall. Die Bodenschicht ist dann dünn und trocknet im Sommer ohne Bewässerung schnell aus. Unterbaute Grünflächen sind somit ungeeignete Baumstandorte. Solche Flächen eignen sich höchstens als Standorte für kleine bis mittelgrosse Gewächse, die eine schwächere Klimawirkung insbesondere in Trockenphasen ausweisen. Auf nicht unterbauten Flächen hingegen steht genug Wurzelraum und Möglichkeiten zum Rückhalt von Regenwasser zur Verfügung, damit grosskronige Bäume langfristig bestehen und ihre volle Klimawirkung entfalten können. Das PBG und die kommunalen Bau- und Zonenreglemente beinhaltet aktuell keine Einschränkung der Unterbauung (Unterbauungsziffer). Die gesamte Grundstücksfläche kann demnach unterbaut werden, auch unterhalb der anrechenbaren Grünfläche. Alleine mit einer Grünflächenziffer wird somit noch nicht sichergestellt, dass Möglichkeiten zur Pflanzung grosser Bäume bestehen. Ziel einer Unterbauungsziffer ist deshalb, dass die Grundstücksfläche zu einem angemessenen Teil nicht unterbaut sein soll. Dieser Bereich soll möglichst unversiegelt gestaltet und dauerhaft begrünt sein. Durch die Einschränkung der Unterbauung wird sichergestellt, dass ausreichend Raum zur Wasserspeicherung und Wurzelraum für die Vegetation und insbesondere grosskronige Bäume zur Verfügung steht. Diese Flächen können zur Hitzeminderung im Siedlungsgebiet beitragen. Der Kanton wird einen Vorschlag in das Muster Bau- und Zonenreglement aufnehmen.

Eine Hitzeminderung kann schliesslich auch über eine *Oberflächenmaterialisie-rung* mit hoher Reflexionsstrahlung von Gebäuden und Strassenbelägen erreicht werden.

Ziffer 22 Abweichende Grenzabstände von Pflanzungen
Eine der wichtigsten Massnahmen zur Verminderung der Hitzebelastung ist der Erhalt und die Erhöhung des Baumbestandes. Im dichten Siedlungsgebiet ist der Platz für Bäume jedoch begrenzt, sowohl im unter- wie auch oberirdischen Raum. Die angestrebte Verdichtung verschärft dieses Problem weiter. Als Baumstandort kommt häufig nur der Randbereich von Grundstücken oder Strassen in Frage. Im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)

vom 20. November 2000 (SRL Nr. 200) sind die privatrechtlich einzuhaltenden Pflanzabstände geregelt (3 m für hoch- und 2 m für niederstämmige Obstbäume, 6 m für Nuss-, Kastanien- und alle übrigen hochstämmigen Bäume, 0,5 m für Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben sowie jegliche Pflanzungen gegenüber Wald). Die Festlegung von abweichenden Grenzabständen von Pflanzungen ist heute schon zulässig (§ 86 Abs. 5 EGZGB).

Werden die generell gültigen Pflanzenabstände jedoch konsequent eingehalten, bleibt den Bäumen im dichten Raum nicht genügend Platz. Heute im Grenzbereich stehende Bäume könnten bei einem Abgang nicht wieder an gleicher Stelle ersetzt werden. Die Gemeinden können in ihren Bau- und Zonenreglementen bestimmen, dass diese näher an der Grundstücksgrenze gepflanzt werden dürfen, wobei ein Abstand von 2 m nicht unterschritten werden sollte, um nachbarrechtliche Konflikte nach Artikel 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Februar 1907 (SR 210) möglichst zu vermeiden. Damit erhöhen sich die möglichen Standorte für Bäume im Siedlungsgebiet, welche dort für ein angenehmes Lokalklima sorgen.

Während Hitzeperioden können nächtliche Kalt- und Frischluftströmungen aus dem Umland und innerstädtischen Grünflächen zum Abbau der Hitzebelastung führen. Werden wichtige Kaltluftströme von Bauten nicht behindert, können diese so einer Überwärmung des Siedlungsraums entgegenwirken. Kaltluftströme werden jedoch häufig am Siedlungsrand durch ungünstige Gebäudestellungen blockiert. Diese verhindern dann die Durchlüftung der dahinterliegenden Siedlung. Um eine gute Durchlüftung des Gemeindegebietes und damit eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung sicherzustellen, müssen Gemeinden in der Lage sein, wichtige Kaltluftströme und Kaltluftentstehungsgebiete raumplanerisch zu sichern. Die Gebäudestellung nimmt dabei eine wichtige Rolle ein. Denn werden Gebäude beispielsweise senkrecht anstatt quer zur Windrichtung gestellt, kann die Kaltluft die Gebäude umströmen.

Im einem neuen Absatz 4 zu § 36 soll deshalb die Möglichkeit der Gemeinden verankert werden, die Stellung und Dimensionierung von Bauten für ganze Zonen oder gebietsweise näher zu regeln, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse besteht – wie beispielsweise der Schutz des Lokalklimas (bzw. der Schutz von Kaltluftströmen) oder auch andere (städtebauliche) Gründe. Das ist zwar heute schon möglich, soll aber angesichts der hohen Bedeutung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung ausdrücklich und in einem generellen Sinn im Gesetz verankert werden. Mit den Klimakarten des Kantons Luzern, welche wichtige Kaltluftströme und Kaltluftentstehungsgebiete zeigen, liegt neu eine dafür wichtige Grundlage vor.

§ 119a

Mit dieser Bestimmung werden neu Vorgaben bezüglich Ladeinfrastruktur für E-Mobilität in neuen und bestehenden Gebäuden gemacht. Gemäss Entwurf sind Neubauten von Wohngebäuden mit sechs und mehr Wohnungen mit einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten. Der Anwendungsbereich orientiert sich an den Vorschriften der §§ 154a PBG (Aussengeschoss- und Umgebungsflächen), § 157 Absatz 2 und 3 PBG (behindertengerechtes Bauen) und § 158 Absatz 3 PBG (Spielplätze und Freizeitanlagen). Im Fokus stehen somit eher grössere Bauten für Mietwohnungen und Stockwerkeigentum. Bei kleineren Gebäuden

mit fünf und weniger Wohnungen, d.h. insbesondere Ein-, Zwei- und Reiheneinfamilienhäusern, soll der Einbau der privaten Initiative der Eigentümerinnen und Eigentümer überlassen bleiben. Auch Geschäftsbauten sollen von einer Pflicht ausgenommen bleiben. Einstellhallen im Miteigentum, die von mehreren Parteien geteilt werden, fallen nur dann in den Anwendungsbereich, wenn die einzelnen Wohngebäude mindestens sechs Wohnungen aufweisen.

Bei bestehenden Gebäuden besteht eine Pflicht zur Installation einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen, wenn die Einstellhalle saniert oder die Elektrohauptverteilung ausgewechselt wird. Damit nimmt der Entwurf die Forderung der Motion M 414 auf (vgl. Kap. 2.2.2).

In der Verordnung (vgl. Entwurf eines neuen § 23a PBV) wird als Ausführungsvorschrift festgehalten, dass sich die Anforderungen für die Ausbaustufe für Elektrofahrzeuge nach dem Merkblatt SIA 2060 [SP1] «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» von 2020 richten. Einzubauen ist mindestens für jeden Parkplatz die Basisinfrastruktur, welche über ein Lastmanagementsystem verfügt. Als Basisinfrastruktur gilt die fest mit einem Gebäude verbundene Elektroinfrastruktur, an welche die einzelnen Ladestationen angeschlossen werden können. Die Basisinfrastruktur sieht folgende Elemente vor: Netzanschluss, Unterverteilung Elektroinstallation (inkl. Sicherungen, Zähler und Lastmanagement), Stromverteilung (Flachbandkabel oder Stromschiene) und Kommunikationsinfrastruktur, was der Ausbaustufe C1 «Power to garage» mit der Ausbaustufe «Zielwert» des Merkblattes SIA 2060 entspricht. Die Ladestation (Wallbox) hingegen soll erst eingebaut werden müssen, wenn die mietende Partei effektiv ein E-Fahrzeug anschafft. Die Finanzierung der Wallbox kann durch die vermietende oder die mietende Partei erfolgen, wobei die mietende Partei bei einem Auszug aus der Wohnung auch die Wallbox mitnehmen kann, wenn sie von ihr auf eigene Kosten installiert wurde.

§ 182a

Wie schon oben ausgeführt (Kapitel 2.1.1) hat die Bundesversammlung am 30. September 2022 dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter beschlossen. Neu gelten u.a. PV-Anlagen mit einer jährlichen Mindestproduktion von 10 GWh, deren Stromproduktion im Winterhalbjahr mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung beträgt, auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden. Gemäss Artikel 71a Absatz 3 EnG wird die Bewilligung durch den Kanton erteilt, weshalb im kantonalen Recht die Zuständigkeit festzulegen ist, auch wenn nach heutigem Erkenntnisstand solche Anlagen im Kanton Luzern nicht wahrscheinlich sind, weil die erforderliche Stromproduktion im Winterhalbjahr kaum 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung erreichen dürfte. Da es sich dabei im Anlagen von potentiell sehr grossen räumlichen Auswirkungen handelt und diese entsprechend umstritten sein könnten, soll der Regierungsrat solche Photovoltaik-Grossanlagen bewilligen. Er erteilt zusammen mit seinem Entscheid alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden. Eine kommunale Baubewilligung ist nicht vorgesehen. Gemäss Art. 71a Absatz 3 EnG muss aber sowohl die Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auch der Standortgemeinde vorliegen. Der Gemeinderat der Standortgemeinde hat somit ein Vetorecht.

§ 226

Das kantonale Plangenehmigungsverfahren gemäss den neuen §§ 33c und 33d PBG ist auf alle bei ihrem Inkrafttreten noch nicht im Ortsplanung- oder Baubewilligungsverfahren öffentlich aufgelegten Projekte anwendbar. Wenn ein Verfahren hängig ist, steht es dem Gesuchstellenden frei, das Gesuch bei der Gemeinde zurückzuziehen und ein Plangenehmigungsgesuch beim BUWD einzureichen. Auch wenn eine Planung von den Stimmberechtigten verworfen wurde, besteht rechtlich die Möglichkeit, ein Plangenehmigungsgesuch beim BUWD einzureichen.

4 Auswirkungen der Gesetzesänderungen

4.1 Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt

Ein wichtiges Ziel dieser Vorlage ist der raschere Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie. Für die mittel- und langfristige Stromversorgungssicherheit kann der Ausbau der Windenergie, der mit dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren beschleunigt werden soll, einen wichtigen Beitrag leisten. Eine sichere Stromversorgung ist für unsere Gesellschaft und die Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Von hoher Bedeutung ist die Nutzung von erneuerbaren Energien auch für den Klimaschutz – einem zentralen Pfeiler jeder nachhaltigen Entwicklung. Die im Kantonalen Richtplan ausgewiesenen Windenergie-Eignungsgebiete befinden sich nicht in Gebieten mit besonders hohem Schutzinteresse für die Umwelt.

Das Plangenehmigungsverfahren ist auch für die Realisierung eines Reservekraftwerks, welches mit Gas oder Öl betrieben werden kann, vorgesehen. Im Falle einer akuten Strommangellage können Reservekraftwerke einen unbestritten wichtigen Beitrag zur Stromnetzstabilität leisten. Wie erwähnt ist unklar, ob je ein solches Kraftwerk im Kanton Luzern realisiert wird. Ein Reservekraftwerk würde während des Betriebs voraussichtlich zu einer hohen Luft-, Lärm- und Klimabelastung führen. Entsprechend ist es – wie vom Bund vorgesehen – wichtig, ein solches Kraftwerk im Sinn eines Reservekraftwerks auszurichten, das im Idealfall nie, oder nur für wenige Betriebsstunden zum Einsatz kommt. Mit der so auch vom Bund vorgesehenen Ausrichtung des Kraftwerks sowie der Kompensation aller im Betrieb anfallenden CO₂-Emissionen durch den Bund, steht ein solches Kraftwerk nicht im Widerspruch zur Zielerreichung netto null Treibhausgasemissionen bis 2050. Dies bedingt jedoch die Umsetzung des im Planungsbericht Klima und Energie beschriebenen konsequenten Klimaschutzes in allen Sektoren sowie einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien.

Mit den Bestimmungen zur Elektro-Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern wird sichergestellt, dass zum Zeitpunkt des Neubaus oder eines Umbaus der Einstellhalle die notwendige Grundinfrastruktur normgerecht gebaut wird. Dies verhindert ein teures unnötiges Nachrüsten. Die Klimaziele im Verkehrsbereich sind nur mit einer raschen Verbreitung der Elektromobilität, namentlich im Bereich der PKW-Flotte umsetzbar. Die zunehmend elektrifizierte Fahrzeugflotte führt zwar zu einem höheren Strombedarf, sie kann aber auch einen wichtigen Beitrag zur Systemstabilität in Zukunft leisten. Die grosse Batteriekapazität kann bei geeigneter Ladeinfrastruktur und Regeltechnik dazu genutzt werden, Tagesgangschwankungen zwischen Produktion und Bedarf auszugleichen und so das Stromnetz zu stabilisieren. Die vorliegende Revision soll es Mieterinnen und Mietern ermöglichen auf ein Elektroauto umzusteigen und dieses in der Einstellhalle zu Hause zu laden. So können auch unnötige Fahrten zu Elektroladestationen verhindert werden.

Mit sämtlichen Elementen der vorliegenden Revision werden Investitionen im Kanton Luzern ausgelöst.

4.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Bezüglich des Plangenehmigungsverfahren ist durch die Kompetenzverschiebung mit einem erhöhten Aufwand für den Kanton zu rechnen. Da zurzeit aber kaum abgeschätzt werden kann, wie viele solche Verfahren auf den Kanton zukommen, wird vorerst auf eine Erhöhung der bestehenden Ressourcen verzichtet. Optimierte Verfahren können jedoch nur dann zu schnelleren Bewilligungen führen, wenn die Behörden und die Gerichte mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet sind und sie die Gesuche und Beschwerden innert nützlicher Frist behandeln.

Die Einhaltung der Vorgaben zur Elektro-Ladeinfrastruktur sowie allfälliger kommunaler Vorgaben bezüglich klimaangepasstem Bauen sind von den Gemeinden im Rahmen der Baubewilligungsverfahren zu prüfen.